

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla, Dr. Heiko Heßenkemper, Enrico Komning, Steffen Kotré, Hansjörg Müller und Fraktion der AfD

Betrieb von Nord Stream 2 endlich unterstützen und Investitionen schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Indem es die Bundesregierung versäumt hat, die vorsätzlich gegen Nord Stream 2 gerichtete Änderung der EU-Gasrichtlinie (2009/73/EG) wirksam zu verhindern bzw. Transitländer wie Polen und die Ukraine sowie ihre Unterstützer innerhalb der EU von der eigenen Position zu überzeugen, hat sie frühzeitige Handlungsoptionen zur Durchsetzung von Nord Stream 2 verstreichen lassen. Weiterhin hat es die Bundesregierung unterlassen, Dänemark und am Bau der Pipeline beteiligte Unternehmen gegenüber dem außenpolitischen Druck aus den USA beizustehen. Zuletzt hat es die Bundesregierung ebenfalls versäumt, die bestehenden rechtlichen Interpretationsspielräume der geänderten EU-Gasrichtlinie bzw. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu Gunsten von Nord Stream 2 zu nutzen.

Unnötig hohe Transportkosten bspw. durch weiterhin zu entrichtende Transitgebühren, die auf Erdgaspreise umgelegt werden, sowie die Opportunitätskosten einer besseren Position in Vertragsverhandlungen über neue Erdgaslieferverträge mit anderen Drittstaaten, sind mögliche Folge der Versäumnisse der Bundesregierung und sollen nun von deutschen Stromkunden getragen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund der deutschen Rekordstrompreise für Haushalte in Europa (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Electricity_price_statistics/de#Strompreise_f.C3.BCr_Nichthaushaltskunden), der durch die Corona-Krise absehbar noch weiter steigenden Strompreise bzw. steigender Subventionierung der grünen Lobby über das EEG (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-energie-und-umwelt/eeg-die-corona-krise-kommt-stromkunden-teuer-zu-stehen-16724977.html>) sowie dem zukünftig erhöhten Bedarf für eine verlässliche und preiswerte Energiegewinnung aus Erdgas durch den geplanten Ausstieg aus der Kohle- und Kernenergie, ist der reguläre Betrieb von Nord Stream 2 unerlässlich. Hierfür hat die Bundesregierung endlich Verantwortung zu übernehmen.

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die Nord Stream 2 AG bei der Entflechtung der Eigentümerstruktur mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und im äußersten Notfall den Kauf einer Mehrheitsbeteiligung an der Nord Stream 2 AG anzubieten, falls sich bspw. durch die andauernde Androhung von extraterritorialen Sanktionen durch die USA kein privater Investor findet, und hierdurch eine eigentumsrechtliche Entflechtung von Nutzer und Betreiber der Pipeline Nord Stream 2 zu gewährleisten, um die Investitionen des jetzigen alleinigen Anteilseigner der Nord Stream 2 AG zu amortisieren bzw. Investitionsschutz zu gewährleisten sowie langfristig eine verlässliche und preiswerte Energieversorgung in Deutschland sicherzustellen,
2. im möglichst zu vermeidenden Falle des Erwerbs der entsprechenden Anteile, das Entgelt für die Nutzung von Nord Stream 2 auf eine Höhe zu begrenzen, die geeignet ist, die Investitionen aller Beteiligten über den Nutzungszeitraum der Pipeline zu amortisieren – auch und vorrangig des Steuerzahlers – und den Betrieb der Pipeline zu gewährleisten.

Berlin, den 00. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Früh wurde politischer Widerstand gegen die Pipeline Nord Stream 2 geleistet. Vorrangig aus den übrigen Transitländern für russisches Erdgas wie Polen und der Ukraine, die um ihre Einnahmen aus Transitgebühren fürchteten, sowie anderen EU-Mitgliedsstaaten. Gegner der Pipeline strebten daher eine zügige Änderung der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie der EU an, deren Geltungsbereich auf Pipelines aus Drittstaaten ausgedehnt werden sollte, statt sich weiterhin auf den Erdgasbinnenmarkt in der EU zu beschränken. Die ersten beiden Änderungsversuche wurden indirekt vom juristischen Dienst des europäischen Rates mit Gutachten zu den geplanten Änderungen verhindert. Eines der Gutachten betrachtete es als unvereinbar mit EU-Recht, dasselbe mittelbar auf die Hoheitsgewässer von Drittstaaten wie Russland auszudehnen (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/die-eu-kommission-sollte-nord-stream-2-nicht-stoppen-16029613.html>).

Dabei wurde politischer Widerstand gegen Nord Stream 2 nicht nur aus der EU sowie Transitländern für russisches Erdgas, sondern ebenfalls seitens der USA geleistet. Den USA ging es dabei darum, Russland ausgedehnter zu sanktionieren und zugleich in der EU einen zukünftigen Absatzmarkt für US-Flüssiggasexporte zu schaffen. Auch auf Dänemark wurde indirekt Druck ausgeübt, mit dem Ziel, die Erteilung der einzig noch ausstehenden Baugenehmigung für Nord Stream 2 mindestens zu verzögern. Seit 2017 musste die Betreibergesellschaft drei verschiedene Trassenverläufe für dänische Behörden erarbeiten. Der letzte Entwurf, der eine Trassenführung südlich der Insel Bornholm durch die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Dänemarks vorsah und somit einen Alternativverlauf zur ursprünglich geplanten Trassenführung durch dänische Hoheitsgewässer (analog zur Trassenführung von Nord Stream 1) und zum Trassenverlauf nördlich der Insel Bornholm durch die dänische AWZ darstellte, erhielt erst im Oktober 2019 eine Genehmigung (<https://www.nord-stream2.com/de/permitting-denmark/genehmigungsverfahren-danemark/>).

Daneben setzten die USA am Bau der Pipeline beteiligte Unternehmen mittels der Androhung von Sanktionen unter Druck, um die Fertigstellung der Pipeline mindestens zu verzögern. Ab August 2017 mit dem Countering America's Adversaries Through Sanctions Act (CAATSA) und später mit dem Protecting Europe's Energy Security Act (PEESA), welches am 20. Dezember 2019 mit der Unterzeichnung des National Defense Authorization Act (NDAA) für 2020 durch den US-Präsidenten in Kraft gesetzt wurde. Dieses US-Gesetz veranlasste den Schweizer Betreiber von Verlegeschiffen Allseas wenige Tage später zum vollständigen Stopp der Bauarbeiten an Nord Stream 2 (<https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-us-sanktionen-wegen-nord-stream-2-allseas-plant-keine-fortsetzung-der-pipeline-verlegung/25375366.html>).

Spätestens seit der Androhung von extraterritorialen Sanktionen seitens der USA gegen am Bau von Nord Stream 2 beteiligte Unternehmen in 2017 hätte die Bundesregierung ihre realitätsferne öffentliche Position zu Nord Stream 2 ändern müssen, dass es sich bei NS2 um ein rein wirtschaftliches Projekt handelte, und die Fertigstellung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen müssen. Sie beschränkte sich stattdessen darauf, kurz vor Abschluss der Änderung der EU-Gasrichtlinie Anfang Mai 2019 von „politischen Faktoren“ zu reden, die es zu berücksichtigen galt, und wirkungslosen diplomatischen Protest gegen die laufenden und sich verschärfenden Maßnahmen der USA und der EU zu äußern (<https://www.dw.com/de/n%C3%A4chtliche-debatte-zu-nord-stream-2/a-51149771>).

Durch das Beharren der Bundesregierung auf ihrer Position konnte Anfang Februar 2019 innerhalb der EU eine gegen Nord Stream 2 gerichtete Einigung zur Änderung der EU-Gasrichtlinie erzielt werden. Diese Einigung gegen Nord Stream 2 wurde öffentlichkeitswirksam durch einen von der Bundesregierung geschlossenen Kompromiss abgewendet. Ein Kompromiss der zur Folge hatte, dass das seit 2017 andauernde Änderungsverfahren die Richtlinie wieder aufgenommen wurde und die Richtlinie geändert wurde (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nord-stream-kompromiss-frankreich-deutschland-1.4322208>).

Die Änderung sah aber zumindest die regulatorische Zuständigkeit der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur für Nord Stream 2 vor. Daneben schuf sie eine Art rechtliche Grauzone für Pipelines, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der EU-Gasrichtlinie in Bau befanden, da die geänderte EU-Gasrichtlinie die EU-Kommission zur Steuerung von Verhandlungen zu Abkommen über neue Pipelines bevollmächtigt (neuer Artikel 49b in 2009/73/EG), aber Betreiber von vorhandenen Pipelines aus Drittstaaten aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Investitionsschutzes eine Ausnahme bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde von den wettbewerbsrechtlichen Regelungen der Richtlinie beantragen können (neuer Artikel 49a der geänderten Richtlinie). Für Nord Stream 1 stellt eine solche Ausnahmegenehmigung kein Hindernis dar, da die Pipeline eindeutig unter Artikel 49a bzw. der Übersetzung in deutsches Recht in §28b EnWG fällt. Für Nord Stream 2 beantragte die Betreibergesellschaft im Januar 2020 eine solche Ausnahmegenehmigung (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/nord-stream-2-gaga-ausnahmeantrag-fuer-putin-pipeline-von-russland-zu-uns-67337608.bild.html>).

Diesen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung beschied die Bundesnetzagentur bzw. die Bundesregierung am 15. Mai 2020 abschlägig und erhob dadurch das juristische Mittel zum Zweck des Investitionsschutzes – das Datum der Fertigstellung der Pipeline – zum Selbstzweck und beurteilte den Sachverhalt daneben vollkommen unabhängig vom Kontext des Baus der Pipeline bzw. der verzögerten Fertigstellung der Pipeline durch internationalen politischen Widerstand (<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Nord-Stream-2-Behoerde-gegen-Freistellung-von-Regulierung,nordstream394.html>).

Durch die Ablehnung des Antrags der Nord Stream 2 AG ist diese nun gemäß geändertem Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet, Nutzer und Eigentümer der Pipeline rechtlich zu trennen. Vor dem Hintergrund des geopolitischen und wirtschaftlichen Interesses der USA auch eine mögliche Änderung der Eigentümerstruktur der Nord Stream 2 AG mittels der Androhung von extraterritorialen Sanktionen zu

verhindern bzw. private Investoren in die Nord Stream 2 AG abzuschrecken, und es sich daher als schwierig erweisen könnte, die geforderte eigentumsrechtliche Entflechtung der Betreibergesellschaft vorzunehmen bestünde eine letzte Option zur Herbeiführung der geforderten Entflechtung darin, dass der Bund mehrheitlicher Gesellschafter der Nord Stream 2 AG wird. Diese letzte Möglichkeit stünde auch im Einklang mit der Verantwortung der Bundesregierung bzw. den aufgezählten Versäumnissen und der Unfähigkeit der Bundesregierung.

So kann den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der vorsätzlich gegen Nord Stream 2 gerichteten geänderten EU-Gasrichtlinie entsprochen werden, alle Beteiligten können getätigte Investitionen amortisieren und im beiderseitigen Interesse von Deutschland und Russland kann der reguläre Betrieb der Pipeline gewährleistet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die USA gegen die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Nord Stream 2 gerichteten Sanktionen gegen NATO-Partner richten.

ENTWURF